



Mitteilung gemäß § 38 BeschV

Laut § 38 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern, darf die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage aufgeführt sind, für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

Mit dem Verbot der privaten Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Staatsbürgern aus den in der Anlage (Seite 3/3) aufgeführten WHO Staaten wird gewährleistet, dass in Ländern, die selbst eine Mangelsituation im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe aufweisen, keine Abwerbung erfolgt.

Unter Anwerbung sind alle Tätigkeiten im In- und Ausland zu verstehen, mit denen gezielt Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegebereich in den betroffenen Staaten auf eine Beschäftigung in Deutschland angesprochen werden.

Entscheidend ist, ob ein privater Arbeitsvermittler oder eine sonstige Institution an der Kontaktabstimmung zwischen Arbeitgeber und Drittstaatsangehörigen beteiligt war.

Vom Verbot der Anwerbung und der privaten Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen sind nicht nur qualifizierte Beschäftigungen in einem Ausbildungsberuf umfasst. Auch akademische Gesundheitsberufe, wie zum Beispiel Ärzte, fallen unter die Regelung.

Bei einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung handelt es sich um eine Beschäftigung (§ 7 Abs. 2 SGB IV). Deshalb gilt das Anwerbungs- und Vermittlungsverbot auch für die betriebliche Aus- und Weiterbildung im Sinne des § 16a AufenthG sowie für überwiegend betrieblich durchgeführte Bildungsmaßnahmen zur Anerkennung der beruflichen Qualifikation (§ 16d Abs. 1 AufenthG).

Das Anwerbungs- und Vermittlungsverbot betrifft ausschließlich den sogenannten gewöhnlichen Aufenthalt der zukünftigen Fachkraft. Die Staatsangehörigkeit zu einem der in der Anlage zu § 38 BeschV genannten Staaten ist dabei nicht ausschlaggebend. Bitte beachten Sie daher, dass alle Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegebereich, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der genannten Staaten haben, unter diese Regelung fallen.



Bestätigung gem. § 38 BeschV zu Verfahrensnummer: _____

Durch nachfolgende Unterschrift bestätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Fachkraft), dass das Arbeitsverhältnis nicht auf eine Vermittlung im Sinne des § 38 BeschV zurückzuführen ist und dass keine Vermittlungsprovision gezahlt wurde. Das Arbeitsverhältnis ist auf Initiative der Fachkraft zustande gekommen.

Arbeitgeber

(Benennung des Arbeitgebers mit Anschrift)

Arbeitnehmer / Fachkraft

(Benennung des Arbeitnehmers / der Fachkraft)

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel Arbeitgeber

Unterschrift Fachkraft

Anlage (zu § 38)

(Fundstelle: BGBl I 2023, Nr. 353)

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
2. Angola (Republik),
3. Äquatorialguinea (Republik),
4. Äthiopien (Demokratische Bundesrepublik),
5. Bangladesch (Volksrepublik),
6. Benin (Republik),
7. Burkina Faso,
8. Burundi (Republik),
9. Dschibuti (Republik),
10. Elfenbeinküste (Republik Côte d'Ivoire),
11. Eritrea,
12. Gabun (Gabunische Republik),
13. Gambia (Republik),
14. Ghana (Republik),
15. Guinea (Republik),
16. Guinea-Bissau (Republik),
17. Haiti (Republik),
18. Jemen (Republik),
19. Kamerun (Republik),
20. Kiribati (Republik),
21. Komoren (Union der Komoren),
22. Kongo (Demokratische Republik),
23. Kongo (Republik),
24. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
25. Lesotho (Königreich Lesotho),
26. Liberia (Republik),
27. Madagaskar (Republik),
28. Malawi (Republik),
29. Mali (Republik),
30. Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien),
31. Mikronesien (Föderierte Staaten von Mikronesien),
32. Mosambik (Republik),
33. Nepal,
34. Niger (Republik),
35. Nigeria (Bundesrepublik),
36. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
37. Papua-Neuguinea (Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea),
38. Ruanda (Republik),
39. Salomonen,
40. Sambia (Republik),
41. Samoa (Unabhängiger Staat Samoa),
42. Senegal (Republik),
43. Sierra Leone (Republik),
44. Simbabwe (Republik),
45. Somalia (Bundesrepublik),
46. Sudan (Republik),
47. Südsudan (Republik),
48. Tansania (Vereinigte Republik Tansania),
49. Timor-Leste (Demokratische Republik Timor-Leste),
50. Togo (Republik),
51. Tschad (Republik),
52. Tuvalu,
53. Uganda (Republik),
54. Vanuatu (Republik),
55. Zentralafrikanische Republik.